

Herrn Minister Troendle.

Kopien gingen an: Herrn Minister Zehnder
Herrn Vischer, Budapest
Herrn Dr. Rebsamen
Herrn Dr. Diez.

Erbenloses ungarisches Vermögen in der Schweiz.

1. Erbberechtigung des ungarischen Staates betreffend in der Schweiz liegendes erbenloses Vermögen.

Auf Grund der uns zugänglichen Unterlagen (Notiz von Herrn Péteri, Vertrauensanwalt der Schweizerischen Gesandtschaft in Budapest) scheint, wie im Fall von Polen, ein subsidiäres gesetzliches Erbrecht des Staates (nach dem urgrosselterlichen Stamm) zu bestehen; Nachlässe verfolgter ungarischer Juden überlässt der Staat dem sog. "Judenfonds". Diese letztgenannte Tatsache ergibt sich aus Art.27, Abs.2, des ungarischen Friedensvertrages (siehe unten Ziff.2).

2. Ungarischer Friedensvertrag.

Art.27, Abs.2 des ungarischen Friedensvertrages lautet folgendermassen:

"Tous les biens, droits et intérêts en Hongrie de personnes, d'organisations ou de communautés qui, individuellement ou collectivement, ont été l'objet de mesures de persécution, pour un motif racial ou religieux, ou pour tout autre motif d'inspiration fasciste, et qui, pendant une période de six mois à partir de la date d'entrée en vigueur du présent Traité sont restés en deshérence ou n'ont fait l'objet d'aucune revendication, seront transférés par le Gouvernement hongrois aux organisations qui représentent en Hongrie lesdites personnes, organisations ou communautés. Les biens transférés seront employés par ces organisations à l'assistance et au relèvement des membres survivants de ces groupes, organisations ou communautés en Hongrie. Ces transferts seront effectués dans un délai de douze mois à partir de la date d'entrée en vigueur du Traité et porteront également sur les biens qui doivent être restitués et sur les droits et intérêts qui doivent être rétablis aux termes du paragraphe 1 du présent article."

Dem ungarischen Vorschlag (Aide-Memoire vom 26. Mai 1950) könnte deshalb entgegengehalten werden, dass im Gegensatz zu Polen die Frage der Erbberechtigung des ungarischen Staates nicht absolut sicher abgeklärt sei, indem für die hier in Frage kommenden Nachlässe wahrscheinlich ziemlich häufig das "Erbrecht" der in Art.27, Abs.2 des ungarischen Friedensvertrages genannten Organisationen in Betracht falle. Immerhin ist zu berücksichtigen,

./.



dass für die Schweiz der ungarische Friedensvertrag eine res inter alios acta ist.

3. Washingtoner Abkommen.

Was die Frage des Washingtoner Abkommens betrifft, so war zeitweilig kontrovers, ob sich die im Anhang zu diesem Vertrag enthaltene Verpflichtung, Vermögenswerte, die Opfern des nationalsozialistischen Regimes gehörten, den alliierten Regierungen zu Unterstützungszwecken zu übergeben, nur auf deutsches Vermögen oder auch auf solches von ehemals deutsch-besetzten Staaten beziehe. Anlässlich der Beantwortung der Interpellation von Nationalrat Werner Schmid vom 14. März 1950 hat sich Herr Bundespräsident Petitpierre zur einschränkenden Auslegung, d.h. der Anwendbarkeit ausschliesslich auf deutsches Vermögen bekannt. Er erklärte damals wörtlich: "Nur eine solche Interpretation ist logisch und vernünftig". Diese Bemerkung gilt für Ungarn ebenso wie für Polen, da beide Staaten nicht Vertragsparteien des Washingtoner Abkommens sind.

4. Innenpolitische Opportunität.

In der bereits erwähnten Interpellationsbeantwortung führte Herr Bundespräsident Petitpierre im Anschluss an die Erwähnung der Frage der erbenlosen polnischen Vermögenswerte folgendes aus: "Die gleiche Frage kann sich in Bezug auf die erbenlosen Vermögenswerte stellen, die Angehörigen anderer Staaten gehört haben. Für den Augenblick ist kein Abkommen darüber in Aussicht genommen. Sollte ein solches getroffen werden, würde es der Ratifizierung durch die Räte unterstellt."

Anlässlich der öffentlichen Diskussion um den sog. "Polenbrief" wurde vor allem die Frage der Nichtgenehmigung durch das Parlament gerügt. Nach der eindeutigen Erklärung des Bundespräsidenten kommt bezüglich Ungarn ohnehin nur die Form einer dem Parlament ausdrücklich zu unterbreitenden Vertragsklausel in Betracht.

Die öffentliche Kritik wandte sich ferner dagegen, dass gemäss "Polenbrief" die Schweiz, bzw. die schweizerischen Banken, von sich aus das erbenlose Vermögen der polnischen Nationalbank herausgibt, während doch sonst der Erbberechtigte vorerst sein Recht nachweisen und allenfalls auf dem Rechtswege vorgehen muss. Es bleibe dahingestellt, ob es sich dabei um eine blosse Transferregelung handelt. Den geltend gemachten Bedenken könnte auf alle Fälle dadurch Rechnung getragen werden, dass Ungarn gegenüber lediglich die Verpflichtung übernommen wird, dass schweizerischerseits, dort wo das Erbrecht des ungarischen Staates auf Grund der erforderlichen Dokumente nachgewiesen ist, diese Erbberechtigung grundsätzlich nicht bestritten wird. Es würde sich dabei also ausschliesslich um die Feststellung des gegenwärtigen Zustandes des schweizerischen Zivilrechtes handeln.

5. Abmachung der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Es wäre wünschenswert, dass sich die Bankiervereinigung entschliessen könnte, den ungarischen Behörden gegenüber zu erklären,

dass sie bei der Auffindung von ungarischem erbenlosem Vermögen in der Schweiz behilflich sein wolle und dass sie insbesondere für genaue Prüfung konkreter Anfragen im Einzelfall sorgen werde. Eine solche Verpflichtung braucht nicht in eine staatsvertragliche Vereinbarung aufgenommen zu werden, vielmehr würde eine private Abmachung (z.B. Schreiben der Bankiervereinigung an die ungarische Delegation) genügen.

Schlussfolgerung.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass, wenn immer möglich, eine besondere Abmachung über die erbenlosen ungarischen Vermögen unterbleiben sollte. Erscheint eine derartige Regelung als unumgänglich, so müsste sie auf alle Fälle dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet werden.

Der ungarische Friedensvertrag gibt wenigstens gewisse Möglichkeiten, die Legitimation des ungarischen Staates anzufechten. Hingegen kann das Washingtoner Abkommen kaum als Argument gegen die ungarischen Absichten dienen.

In materieller Hinsicht sollte eine zu treffende Vereinbarung nicht eine vorbehaltlose Pflicht der schweizerischen Banken zur Einzahlung bei der ungarischen Nationalbank, sondern lediglich eine Bestätigung der grundsätzlichen Anerkennung des Erbrechtes des ungarischen Staates enthalten. Dies hätte zur Folge, dass erbenlose Vermögen erst dann dem ungarischen Staat zur Verfügung gestellt würden, wenn er seine Rechte nachgewiesen hat. Ist über die Rechtsfrage im Einzelfall einmal entschieden, dann ist die Frage nach der Stelle, an die mit befreiender Wirkung geleistet werden kann, nur noch eine solche technischer Natur. Darüber lassen sich selbstverständlich schon jetzt Abmachungen treffen, welche aber erst in der Zukunft praktische Bedeutung erlangen werden.

Sollte die grundsätzliche Anerkennung der Erbberechtigung des ungarischen Staates nicht genügen, so könnte die Schweiz darüber hinaus die Verpflichtung übernehmen, im Rahmen der ihr nach der schweizerischen Gesetzgebung eingeräumten Möglichkeiten der ungarischen Regierung bei der Feststellung erbenloser ungarischer Vermögen in der Schweiz behilflich zu sein. Einer solchen Verpflichtung sollte tunlicherweise eine entsprechende Erklärung der Schweizerischen Bankiervereinigung, bzw. des Verbandes konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften, an den Bundesrat zu Grunde liegen, von deren Inhalt die ungarische Delegation mündlich unterrichtet werden könnte. Diese Lösung wäre der in Ziff. 5 vorgesehenen vorzuziehen, da ein direktes Schreiben der Bankiervereinigung an die ungarische Delegation oder die ungarische Regierung aus verschiedenen Gründen kaum in Betracht kommt.

Bern, den 13. Juni 1950.

h. g.